Veröffentlichung: 20.12.2013
Inkrafttreten: 21.12.2013

1. Nachtragshaushaltsatzung der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 24.10.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	60.340.300	3.092.300	0	63.432.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	64.337.800	3.239.600	0	67.577.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.997.500	-147.300	0	-4.144.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	12.400	0	12.400
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	1.900	0	1.900
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	10.500	0	10.500
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-3.997.500	0	136.800	-4.134.300
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.792.400	0	44.500	2.747.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.205.100	0	181.300	-1.386.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	54.842.500	941.400	0	55.783.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	59.436.000	179.000	0	59.615.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-4.593.500	762.400	0	-3.831.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	300.400	0	300.400
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	27.800	0	27.800
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	272.600	0	272.600
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.901.900	0	12.099.600	16.802.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.807.600	0	9.487.800	26.319.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.905.700	0	2.611.800	-9.517.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.279.200	0	9.431.100	21.848.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.780.000	0	10.950.800	8.829.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.499.200	0	-1.519.700	13.018.900

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt von bisher 5.646.000 € auf 5.646.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 1.433.000 € auf 7.423.000 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird festgesetzt von bisher 22.000.000 € auf 22.000.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v.H.	auf 300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 450 v.H.	auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 420 v.H.	auf 420 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt bisher **408,236** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **408,236** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	-	-
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	-
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2013	-	-

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.12.2013 erteilt.

Wismar, den 19.12.2013

gez. Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Hinweis:
Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 kann im Amt für Finanzverwaltung der Hansestadt Wismar, Abt. Kämmerei, Großschmiedestraße 11 – 17, in der Zeit vom 02.01.2014 bis 12.01.2014 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festegesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von

7.833.000 EUR
(in Worten: sieben Millionen achthundertdreiunddreißigtausend Euro)
teilweise in Höhe von 7.423.000 EUR genehmigt.

B. Rechtsaufsichtliche Feststellungen

1. Haushaltssatzung

Die Festsetzung in § 1 Nr. 2a für die ordentlichen Auszahlungen und den Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ist nicht korrekt. Aus dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung 2013 ergeben sich folgenden Werte:

Ordentliche Auszahlungen bisher 59.436.000 EUR erhöht um 179.000 EUR nunmehr auf 59.615.000 EUR

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen bisher –4.593.500 EUR erhöht um 762.400 EUR nunmehr auf –3.831.000 EUR.

Die bisherigen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in § 1 Nr. 2 d betragen 31.279.200 EUR statt der angegebenen 43.779.200 EUR. Der bisherige Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt dadurch 11.499.200 EUR.

Die redaktionellen Fehler in den Festsetzungen des § 1 der Nachtragshaushaltssatzung sind vor Bekanntmachung der Satzung zu korrigieren.

2. Seehafen Wismar GmbH

Der Vorbericht ist nicht ausführlich genug, er erfüllt die Anforderungen von § 14 Abs. 5 EigVO M-V nicht. Er enthält des Weiteren auch keine Begründung dafür, dass die Wirtschaftsplanung ohne Berücksichtigung von Ertragssteuern vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist die beigefügte Investitionsübersicht nicht maßnahmebezogen; auch im Vorbericht werden keine näheren Aussagen zu den beabsichtigten Investitionen getroffen. Der Erfolgsplan ist nicht korrekt, da bei der Berechnung des Jahresergebnisses die Aufwendungen aus Verlustübernahme nicht berücksichtigt wurden. Auch der Finanzplan ist fehlerhaft, da die Investitionseinzahlungen saldiert angegeben wurden, also unter Berücksichtigung von Investitionseinzahlungen. In der Zusammenstellung wurde der Gesamtbetrag der Investitionskreditaufnahme mit 1.750,0 TEUR und damit um 2.000,0 TEUR geringer veranschlagt als im Finanzplan.

3. Sanierungs-Gesellschaft Hansestadt Wismar GmbH

In der Zusammenstellung wurde statt des Finanzmittelsaldos der geplante Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres angegeben. Das aufgrund der dem Vorbericht zufolge abgeschlossenen Kreditvereinbarung mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar aufgenommene Darlehen in Höhe von 400,0 TEUR wurde unrichtig als Investitionsdarlehen im Finanzplan veranschlagt. Dementsprechend erweist sich der Finanzplan als insgesamt fehlerhaft.